

Lernmittelfreiheit: Abschaffung vorerst vom Tisch

Die Lernmittelfreiheit bleibt in Baden-Württemberg vorerst erhalten. In Kreisen der CDU/FDP-Koalition hieß es, das Thema werde in der bis 2006 laufenden Legislaturperiode nicht mehr aufgerufen.

Kultusministerin Annette Schavan (CDU) hatte die Lernmittelfreiheit in Frage gestellt und auf die knappe Haushaltslage des Landes verwiesen. Um die kostenfreie Benutzung von Schulbüchern abzuschaffen, müsste allerdings mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Landtag die Verfassung geändert werden. „Es ist nicht absehbar, dass das geändert wird. Da ist keine Mehrheit abzusehen“, sagte ein Sprecher Schavans. Der Vorschlag sei aber ernst gemeint und als Anstoß gedacht gewesen. Es könne sein, dass nach der Landtagswahl im März 2006 ein neuer Kultusminister auch einen neuen Vorstoß wage, hieß es aus dem Ministerium. Die bildungspolitische Sprecherin der Grünen, Renate Rastätter, sagte: „Wir hatten uns bereits vor einem Jahr mit einem Antrag für die Lernmittelfreiheit eingesetzt.“ Die FDP und der Städtetag hatten sich dafür ausgesprochen, die Lernmittelfreiheit auf den

Prüfstand zu stellen. „Wir wollen, dass die Lernmittelfreiheit erhalten bleibt“, sagte Matthias Schneider von der Lehrergewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Bereits jetzt müssten Eltern immer öfter für zusätzliche, pädagogisch sinnvolle Lernmittel zahlen. „Solange der Zusammenhang zwischen Bildung und Herkunft so stark ist wie in Deutschland, darf nicht über die Lernmittelfreiheit diskutiert werden“, betonte Schneider. Aus Sicht der GEW wird die kostenlose Beschaffung von Büchern immer öfter unterwandert. Gerade für zusätzliche Materialien mit Kosten zwischen 5,- und 15,- Euro werde den Eltern immer wieder in die Tasche gegriffen. „Weil für sozial schwache Eltern der Schritt zu groß ist, zu sagen: ‚Wir können das nicht finanzieren‘, entstehe ein enormer sozialer Druck, sagte Schneider. Laut GEW hätten Berechnungen ergeben, dass selbst bei Lernmittelfreiheit durch Klassenfahrten, Schultaschen, Stifte und Monatskarten bis zum Abitur Kosten von bis zu 10.000,- Euro entstehen.

Stuttgarter Zeitung online – 18.07.05 (Auszug)

Was Eltern (nicht) bezahlen müssen

„Der Schulträger hat den Schülern alle notwendigen Lernmittel leihweise zu überlassen. Dabei steht ihm kein Recht zu, über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen“:

Das sind letztendlich die Kernaussagen aufgrund Art. 14 der *Landesverfassung (LVerf)* und § 93+94 *Schulgesetz (SchG)*. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat diese Auffassung in seinem Urteil eindeutig bestätigt.

Die Grundsätze für die unentgeltliche Bereitstellung der Lernmittel sind in der sog. **Lernmittelverordnung** ausgeführt. Was im Einzelnen „**notwendige Lernmittel**“ sind, ergibt sich auf Grundlage des **Lernmittelverzeichnisses**. Im Rahmen dieses **Lernmittelverzeichnisses** entscheidet die Fachkonferenz einer jeden Schule über die Einführung neuer Lernmittel (Konferenzordnung § 5). Besteht keine Fachkonferenz, z. B. bei einer sehr kleinen Schule, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer.

Die **Anforderung über diese notwendigen Lernmittel** erfolgt damit **nicht nur** durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin im Rahmen der Beschlüsse dieser Fachkonferenz nach § 45 Abs. 2 *SchG*, **sondern auch unter mitwirkender Beratung der Klassenpflegschaft** nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr.5 *SchG* und damit der Eltern. Diese Entscheidung der Fachkonferenz muss für mindestens fünf Jahre gelten, das entspricht in etwa der „Lebensdauer“ eines Buches.

Die Lernmittel sind nach dem Urteil des VGH Mannheim unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach diesen Regeln ist es also **nicht zulässig**, dass ein Klassenlehrer oder Fachlehrer in der Klassenpflegschaftssitzung die Eltern dazu auffordert, bestimmte im Unterricht zu verwendende Lernmittel selbst zu bezahlen.

Die Schulträger sind verpflichtet die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der Lernmittelfreiheit ggf. unabhängig vom Budget zur Verfügung zu stellen.

Hierfür erhalten sie vom Land Baden-Württemberg *Pro-Kopf-Pauschalen* durch den **Schullastenausgleich** zugewiesen.

Übrigens sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen, dazu gehören auch die Beförderungskosten, auch die zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

(Das Urteil, Anmerkungen von Prof. Konrad Ruf, sowie weitere rechtliche Vorschriften finden Sie im Internet, siehe Kas-ten „Links“).

Sammelbestellungen und Kopiergeld

(Teilweise werden Lernmittel, nicht lernmittelfrei zur Verfügung gestellt werden, von der Schule auf dem Wege einer Sammelbestellung beschafft. Dies (und das damit verbundene Inkasso) ist zulässig, soweit es von der Natur der Sache her notwendig ist (z. B. wenn ein Lernmittel beim örtlichen Handel nicht ohne weiteres verfügbar ist oder durch die Sammelbestellung ein wesentlicher Kostenvorteil entsteht). (VwV Werbung Ziff. 5.2).)

Vervielfältigungen/Kopien für Unterrichts- oder Prüfungszwecke (z. B. „Arbeitsblätter“, Testblätter) sowie für Verwaltungszwecke (z. B. Schülerlisten, Prüfungsaufgaben) fallen nicht unter die Lernmittel-, sondern unter die **Schulgeldfreiheit**. Auch sie müssen also unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Umlagen im Zwangsverfahren („Kopiergeld“) sind unzulässig. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16.12.1988 Nr. III/2-6433.0/7 an die Oberschulämter (Anmerkung: heute Regierungspräsidien-Abt.7-) zur Kostenfrage bei Kopien u. a. mitgeteilt: „*Hierzu wird ausdrücklich festgestellt, dass die Erhebung eines Unkostenbeitrags für Kopien von den Schülern bzw. Eltern allenfalls auf rein freiwilliger Basis möglich ist. Auf die Entscheidung der Schüler und Eltern darf kein Druck oder Zwang ausgeübt werden ... auch nicht in der Weise, dass Schüler, die nicht bereit sind, einen solchen Beitrag zu leisten im Unterricht benachteiligt werden*

(zum Beispiel keine fotokopierten Arbeitsblätter, Skripten und Ähnliches erhalten). Eine solche Verfahrensweise wäre ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit ...“

Lehrmittel

Von den unentgeltlichen „Lernmitteln“ sind die „Lehrmittel“ zu unterscheiden (z.B. Landkarten, Medien, EDV-Hard- und Software). Lehrmittel bedürfen keiner Zulassung. Sie sind im Rahmen der Schulgeldfreiheit vom Schulträger zu beschaffen.

Artikel 14 Abs. 2 LVerf

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewahren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen nach Artikel 15 Absatz 2). Näheres regelt ein Gesetz.

§ 93 Schulgeldfreiheit SchG

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen ist unentgeltlich. Dies gilt auch für den Unterricht in den im Lehrplan vorgesehenen wahlfreien Fächern und Kursen.

(2) Für den Besuch sonstigen Unterrichts kann Schulgeld erhoben werden.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 94 Lernmittelfreiheit SchG

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

Weitere Hinweise zur Lernmittelfreiheit

Der § 94 SchG orientiert sich natürlich an Art. 14 Landesverfassung. Der Schulträger, in der Regel die Kommune oder der Landkreis hat den Schülern alle notwendigen Lernmittel **leihweise** zu überlassen. Natürlich können Eltern oder Schüler die Lernmittel freiwillig(!) auch selbst beschaffen. Allerdings wäre dies ja dann eine indirekt selbstverschuldete Abkehr von der Lernmittelfreiheit. Denkbar und auch in der Praxis eher gebräuchlich sind Bonussysteme (z. B. beim grafikfähigen Ta-

schenrechner), nach denen die Eltern einen Zuschuss zum Erwerb des Lernmittels erhalten. **Dann müssen sich die Eltern zwar finanziell beteiligen, dafür geht das Lernmittel aber in ihr Eigentum über.**

Von der grundsätzlich gewährten unbeschränkten Lernmittelfreiheit gibt es aber **Ausnahmen:**

Die Lernmittelfreiheit, auf die jeder einzelne einen Anspruch hat, wird nur eingeschränkt durch eine **Bagatellgrenze** von **1.– Euro**, durch **missbräuchliche Anwendung** z. B. durch Verschwendung oder Beschädigung der Lernmittel und in Fällen mit **unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand**.

Deshalb werden Schreibhefte, Bleistifte, Radiergummi, Farbstifte etc. **als kleines Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt**, weil sie diese Bagatellgrenze regelmäßig nicht überschreiten. Schulranzen, Mäppchen, Füller, Sportbekleidung usw. sind solche Gegenstände, die zur Ausstattung des Schülers gehören und daher nicht vom Schulträger zu beschaffen sind. Eigentlich müssten sogar Zirkel und Geodreieck zur Verfügung gestellt werden. (ub/as)

Die genaue Aufschlüsselung der Lernmittel entnehmen Sie bitte den Ausführungen von Prof. Konrad Ruf

Links zum Thema Lernmittelfreiheit

- ◆ Das Urteil des VwGH Mannheim zur Lernmittelfreiheit
- ◆ Anmerkungen zum Urteil von Prof. Konrad RUF
- ◆ Das Schulgesetz
- ◆ Die Lernmittelverordnung und das Lernmittelverzeichnis
- ◆ Die Schullastenverordnung
- ◆ Das Finanzausgleichsgesetz

Zu finden unter: www.leb-bw.de, Menüpunkt: Aktuelle Brennpunkte

Abgeheftet...

Alle Jahre wieder – zum Schuljahresbeginn – stehen Eltern in den Schreibwarengeschäften Schlange, die Erstausrüstungslisten für die Schulhefte in der einen, den noch prall gefüllten Geldbeutel in der anderen Hand. Und wie sich die Mienen verfinstern, wenn einzelne Hefte oder Umschläge ausverkauft, noch nicht eingetroffen oder, auch das soll vorkommen, in der der „vorgeschriebenen“ Form gar nicht erhältlich sind.

Noch nicht erlebt? Glück gehabt!

Allen Schlangestehenden hier folgendes zur Kenntnis:

Schulhefte fallen nicht unter die Lernmittelfreiheit. Das Kultusministerium hat zur Auswahl und Nutzung von Schulheften – insbesondere hinsichtlich des Formats und der Ausführung – keine Vorschriften erlassen. Die Kinder können daher alle Hefte verwenden, die im Rahmen der zu vermittelnden Inhalte bzw. des pädagogischen Unterrichtskonzepts geeignet sind. Abgesehen von Ausnahmefällen – wie beispielsweise der größere Platzbedarf bei Zeichnungen und Diagrammen – kann die Schule vom einzelnen Schüler keine bestimmte Ausführung und auch kein bestimmtes Heftformat verlangen.

(Quelle: Oberschulamts Stuttgart, 2.6.2003; Az.: 6559.9/19-1)
(ub)